

§ 7.05 BinSchStrO 2012 — Liegestellen

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 15.10.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Auf einer Liegestelle, bei der das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, darf ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. [Abbildung]
2. Auf einer Liegestelle, bei der das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, darf ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens. [Abbildung]
3. Auf einer Liegestelle, bei der das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, darf ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens. [Abbildung]
4. Auf einer Liegestelle, bei der das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist. [Abbildung]

Zitiervorschlag: § 7.05 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/7.05>